Examinatorium Strafrecht / AT / Fahrlässigkeit 1 / Zurechnung – Arbeitsblatt Nr. 33

## Zurechnung einer Fahrlässigkeitstat bei Dazwischentreten eines vorsätzlich und schuldhaft handelnden Dritten

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: T, der in seiner Wohnung eine umfangreiche Waffensammlung besitzt, ist gerade dabei, eine seiner Pistolen zu laden, als das Telefon klingelt. Er lässt daher die geladene Waffe auf seinem Schreibtisch liegen und vergisst sie dort. Im Laufe des Abends hat T Gäste, unter anderem auch seinen als jähzornig bekannten Freund A sowie seinen Bekannten B, der mit A schon öfters eine Auseinandersetzung hatte. Als es schließlich zum Streit kommt, greift A nach der auf dem Schreibtisch liegenden Waffe und erschießt B. Fraglich ist hier, ob T wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB zu bestrafen ist. Im Liegenlassen einer geladenen Waffe ist eine Sorgfaltspflichtverletzung zu sehen, zumindest dann, wenn sich in dem Raum mehrere Personen aufhalten. Diese Sorgfaltspflichtverletzung war für den Tod des B auch kausal. Allerdings könnte der Tod des B dem T deshalb nicht zurechenbar sein, weil A vorsätzlich und schuldhaft gehandelt hat.

## 1. Theorie des adäquaten Zurechnungszusammenhangs

Vertreter: Aus der Rechtsprechung: BGHSt 4, 360 (361 f.); BGHSt 7, 268; OLG Karlsruhe MDR 1986, 431.

Aus der Literatur: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, 11. Aufl., § 14 Rn. 33, 36; Fischer, Vor § 13 Rn. 38; Jäger, Rn. 58; Jescheck/Weigend, § 54 IV 2; Maurach/Zipf/Jäger, AT 1, § 18 Rn. 61 ff.; NK-Puppe/Grosse-Wilde, Vor §§ 13 ff. Rn. 253 f.; Puppe, JURA 1998, 21 (26 f.); Schlüchter, JuS 1976, 378 (379); Schmidhäuser, SB, 5/73; Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 286 ff., 1135 ff.

Inhalt: Das vorsätzliche und schuldhafte Dazwischentreten eines vollverantwortlichen Dritten schließt die Fahrlässigkeitshaftung des die Vorbedingungen schaffenden Ersthandelnden nicht aus. Der Erfolg ist lediglich dann nicht zuzurechnen, wenn das Dazwischentreten des

Dritten so weit außerhalb jeglicher Lebenserfahrung lag, dass mit ihm vernünftigerweise nicht zu rechnen war.

Argument: Ursachenzusammenhänge werden nicht dadurch unterbrochen, dass Dritte Zwischenursachen setzen, ohne die der Erfolg nicht

eingetreten wäre (Äquivalenztheorie). Die Haftung muss jedoch auf diejenigen Fälle begrenzt werden, wo die fahrlässig gesetzte Bedingung bis zum Erfolg weiterwirkt und das Eingreifen Dritter objektiv vorhersehbar war (Einschränkendes Korrektiv). Auch die fahrlässige Erfolgsermöglichung oder Erfolgserleichterung einer fremden Straftat muss eine Fahrlässigkeitshaftung begründen können.

Konsequenz: Fahrlässige Teilnahme an einer fremden Vorsatztat ist als fahrlässige Täterschaft strafbar.

Kritik: Aus den Regelungen der §§ 26, 27 StGB geht hervor, dass nur die vorsätzliche, nicht aber die fahrlässige Teilnahme strafbar ist. Es führt

ferner zu einer Überdehnung der Strafbarkeit und der anzustellenden Ermittlungen, wenn bei jeder Vorsatztat noch danach geforscht

werden müsste, wer fahrlässig Vorbedingungen hierzu gesetzt hat.

## 2. Theorie der Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs

Vertreter: Köhler, S. 145 f.; Otto, § 6 Rn. 52 ff.; Rutkowsky, NJW 1963, 165; vgl. auch die Lehre vom Regressverbot, u.a. Nauke, ZStW 76 (1964),

409.

Inhalt: Das vorsätzliche und schuldhafte Dazwischentreten eines vollverantwortlichen Dritten schließt die Fahrlässigkeitshaftung des die Vorbe-

dingungen schaffenden Ersthandelnden aus. Der Erfolg kann ihm nicht zugerechnet werden.

Argument: Strafrechtliche Normen sollen die Vermeidung beherrschbarer Erfolge gebieten. Die Beherrschbarkeit endet jedoch mit dem Da-

zwischentreten eines vollverantwortlich handelnden Dritten. Die Erfolgsherbeiführung wird bereits durch die Bestrafung des vorsätzlich handelnden Täters geahndet. Die zusätzliche Bestrafung des fahrlässig handelnden Hintermannes ist nicht notwendig.

Konsequenz: Fahrlässige Teilnahme an einer fremden Vorsatztat bleibt straflos.

Kritik: Auch die Beherrschung einer fremden Vorsatztat ist grundsätzlich denkbar, so dass es möglich ist, einen Unrechtserfolg sowohl dem

Täter als auch dem Ersthandelnden objektiv zuzurechnen. Einen allgemeinen Satz, man dürfe sich auf das rechtstreue Verhalten anderer

verlassen, gibt es nicht.

## 3. Theorie der begrenzten Verantwortungsbereiche

Vertreter: Aus der Rechtsprechung: BGHSt 19, 152 (155); BGHSt 26, 35 (38); BGH NStZ 2022, 163.

**Aus der Literatur:** Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, 12. Aufl., § 10 Rn. 150 ff., § 12 Rn. 50; Beck, JA 2008, 268 (269); Heinrich, Rn. 1053; Kaspar, JuS 2012, 112 (114); Kühl, § 4 Rn. 83 ff.; LK-Schroeder, 11. Aufl., § 16 Rn. 184; MüKo-Duttge, 4. Aufl., Vor § 13 Rn. 408 f., § 15 Rn. 156 ff.; Neubacher, JURA 2005, 857 (862); Rengier, § 52 Rn. 57 ff.; Roxin/Greco, AT I, § 24 Rn. 26 ff.; Schönke/-

Schröder-Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 171; Schönke/Schröder-Eisele, Vorbem. §§ 13 ff. Rn. 100 ff.

Inhalt: Die Zurechnung muss durch Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der Beteiligten bestimmt werden. Grundsätzlich darf jeder auf das

rechtstreue Verhalten anderer vertrauen. Ein vorsätzliches und schuldhaftes Dazwischentreten eines vollverantwortlich handelnden Dritten kann dem die Vorbedingungen schaffenden Ersthandelnden nur dann zugerechnet werden, wenn erkennbare Anzeichen für die

Tatgeneigtheit des Dritten vorlagen oder der Ersthandelnde als Garant zur Schadensvermeidung verpflichtet war.

Argument: Aus dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit folgt auch die Begrenzung der jeweiligen Verantwortungsbereiche. Jeder hat sein Verhalten

in erster Linie nur darauf einzurichten, dass er keine fremden Rechtsgüter gefährdet, er muss nicht dafür sorgen, dass andere dies nicht tun. Ein ständiges Misstrauen-Müssen würde zum Erliegen sämtlicher Handlungen führen. Das sanktionsfreie Vertrauen endet lediglich dann, wenn sich dem Ersthandelnden aufdrängen muss, dass sein Verhalten zur Deliktsverwirklichung führen wird oder er als Garant für

die Deliktsverhinderung verantwortlich ist.

Konsequenz: Fahrlässige Teilnahme an einer fremden Vorsatztat ist nur in Ausnahmefällen strafbar.

Kritik: Einen allgemeinen Satz, man dürfe sich auf das rechtstreue Verhalten anderer verlassen, gibt es nicht. Darüber hinaus müssen die ge-

wöhnlichen Zurechnungskriterien angewandt werden.